

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Dienstag, den 27. September 2022 um 17.00 Uhr im großen Stadtsaal, Stadtplatz 5, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula
Stadtrat Budl Josef
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Mag.Gamsjäger Werner
Holzer Marco
Ing. Hüttenegger Ingo
Kadlec Andreas
Kroisleitner Stefan
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pomberger Anita
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Schwalm Christiana

Entschuldigt abwesend:

Vizebürgermeister Arnd Meißl
Gemeinderat Gunter Aumann
Gemeinderat Ing.Wolfgang Doppelreiter
Gemeinderat Jürgen Grill
Gemeinderat Manfred Rinnhofer
Gemeinderat Thomas Geßlbauer (kommt später)
Gemeinderat Thomas Gstättnr (kommt später)
Gemeinderat Thomas Kernbichler (kommt später)

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

17 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.02 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beantwortung Anfrage GR-Sitzung 30.06.2022: Kinderkrippe Wirbelwind
– Auslastung und Betreuungszeiten

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass derzeit 5 Pädagoginnen und 4 Betreuerinnen in der Kinderkrippe Wirbelwind angestellt sind und sich die Öffnungszeiten wie folgt darstellen:

Kinderkrippe GT-Gruppe Öffnungszeiten von 7.00-15.00 Uhr (lt. Bedarf) – 12,5 Köpfe (11 Kinder)

Kinderkrippe HT-Gruppe Öffnungszeiten von 7.00-13.00 Uhr (lt. Bedarf) - 13,5 Köpfe (12 Kinder)

Kindergarten GT-Gruppe Öffnungszeiten von 7.00-15.00 Uhr (lt. Bedarf) – 17 Kinder

Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten (bei Bedarf) ist durch das bestehende Personal abgedeckt.

Es sind derzeit 5 KAGes-Kinder angemeldet, 10 Kinder von der Marktgemeinde Langenwang und 3 Kinder von der Marktgemeinde Neuberg a.d. Mürz.

Langenwang und Neuberg zahlen pro Kind einen Abgang von € 4.357,56 für das KG-Jahr 2022/2023, das ergibt eine Gesamtsumme von € 56.648,28 und wird einmalig an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ausbezahlt.

Da der Anteil der KAGes-Kinder im Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 unter 30 % liegt, verringert sich der Zuschuss durch die KAGes von 50 auf 35 %, dadurch ergeben sich Mindereinnahmen in der Höhe von ca. € 25.000,00, welche jedoch mit den Mehreinnahmen (mehr als das Doppelte) durch die Gemeinden Langenwang und Neuberg a.d. Mürz, mehr als ausgeglichen werden. Es wurden keine Kinder von den anderen Kinderbetreuungseinrichtungen umgruppiert. Es besteht auch nicht die Gefahr, dass wir durch die neue Kinderbetreuungseinrichtung Gruppen in den anderen Betreuungseinrichtungen schließen müssen.

Außerdem berichtet der Bürgermeister, dass die Arbeiterkammer die Betreuungseinrichtungen v. 0-10 Jahren in allen 286 steirischen Gemeinden unter die Lupe genommen hat. Sie wurden in die Kategorien 1A; A; B (2 Kriterien); C (1 Kriterie erfüllt) D (HT oder Tagesmütter) eingeteilt. ¼ sind 1A-Gemeinden. Das Angebot erlaubt es, dass beide Eltern Vollzeit arbeiten gehen.

Folgende Kriterien und Voraussetzungen müssen für eine 1A-Gemeinde gegeben sein:

Betreuung unter 3jährige

Betreuung von 3-6jährige

Betreuung von 6-10jährige (wir haben Betreuung von 6-15jährige)

Mindestens 45 Std. wöchentlich sollte eine Einrichtung geöffnet haben (wir haben in der Wiener Straße eine Öffnungszeiten von 47,5 Std.)

An 4 Tagen pro Woche mind. 9,5 Std. geöffnet – wir haben an 5 Tagen mind. 9,5 Std. geöffnet

Max. 5 Wochen im Jahr geschlossen (wir haben max. 2-3 Wochen geschlossen – Bedarfserhebungen werden durchgeführt).

Eine Personalnot betreffend der Kinderbetreuung gibt es bei uns nicht.

Alle Kriterien für eine 1A-Gemeinde sind mit unseren Kinderbetreuungseinrichtungen gegeben.

„Volkswohnhäuser“ Wiener Straße

Stadtrat Lukas erkundigt sich über die Pläne der Wohnhausanlage in der Wiener Straße, die unmittelbar an das Geschäft der Fa. Egger anschließt, seines Wissens wären nur mehr wenige Mieter in den Objekten.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die gemeindeeigenen Wohnhäuser ans Ende ihrer Lebensdauer gekommen sind und gleichzeitig eine sehr gute Lage zum Stadtzentrum aufweisen. Frei werdende Wohnungen werden daher nicht mehr nachbesetzt, es wird jedoch niemand aus den Wohnungen „hinausgeschmissen“. Sobald sich größere freiwerdende Bereiche ergeben, ist an die Errichtung eines Neubaus gedacht. GR-Kollege Rosenblattl hat schon öfters seinen Wunsch geäußert, in diesem Zuge auch ein Lebensmittelgeschäft anzusiedeln - ob dies möglich sein wird, ist jedoch noch sehr unsicher. Die Überlegungen sind derzeit noch im Konzeptstadium, konkrete Pläne gibt es derzeit nicht.

Gemeinderat Rosenblattl als Wohnungsreferent ergänzt, dass es sich hier um die „Volkswohnhäuser“ handelt mit insgesamt 84 Wohnungen, davon sind derzeit 36 Wohnungen frei – das dauert daher noch einige Zeit.

Ergänzung zur Amtlichen Wahlinformation

Stadtrat Lukas teilt mit, dass er diese Woche ein Ergänzungsschreiben zur Amtlichen Wahlinformation von der Stadtgemeinde erhalten habe und möchte den Grund dafür wissen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es leider beim Ausdruck der Amtlichen Wahlinformation in 4 Wahlsprengel zu einem Fehler gekommen ist. Leider wurde in der Fußzeile das Jahr 2020 anstelle 2022 angegeben, vermutlich handelt es sich hier um einen Kopierfehler von der letzten Wahlinformation. Die gesamte Vorbereitung ist sehr aufwändig und daher ist niemand an diesem Fehler schuld, aufgrund einer Nachfrage bei der Aufsichtsbehörde war es jedoch erforderlich, ein Korrekturschreiben auszuschicken. Wir hoffen, damit die Bürger*innen nicht zusätzlich verwirrt zu haben, die Landeswahlbehörde hat jedoch mitgeteilt, dass auch der Flüchtigkeitsfehler auf diesem Wege saniert werden müsse.

„kleine Au“ in Hönigsberg – Müllkübel

Gemeinderat Rosenblattl merkt an, dass es in Hönigsberg eine „kleine Au“ gibt. Das Problem ist, dass dort kein Mistkübel aufgestellt ist. Daher stellt er die Frage, ob man vis-a-vis vom Schärfdienst Sommer einen Müllkübel anbringen und vielleicht ein Bankerl an der Mürz aufstellen könnte.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das Anliegen notieren würde, im Moment kein Versprechen abgeben kann, grundsätzlich jedoch diese zusätzliche Einrichtung möglich wäre. Allerdings ist zu beachten, dass die Ausweitung von Mistkübeln und Bänken auch eine laufende Betreuung erfordert, die sich im erhöhten Personalaufwand niederschlägt.

Sportplatz in Hönigsberg - Stromkosten

Gemeinderat Rosenblattl weist darauf hin, dass die hohen Stromkosten beim Sportplatz in Hönigsberg den Verein in seinem Weiterbestand gefährden. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, diesen Verein und auch die anderen Vereine in Mürzzuschlag zu unterstützen. Er stellt die Frage, ob es hier eine Möglichkeit gibt zu helfen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er im Moment nichts dazu sagen könne, letztlich würde es sich um eine Subvention handeln, die vom Stadtrat zu beschließen wäre. Grundsätzlich hält er fest, dass der Sportplatz in Hönigsberg ein wichtiger Bestandteil dieses Ortsteiles ist, jedoch die Anlage im Eigentum der Fa. Böhler steht, die auch in der Vergangenheit den Verein und die Erhaltungskosten unterstützt hat. Die Stadtgemeinde unterstützt den örtlichen Fußballverein ebenfalls in hohem Ausmaß, die Übernahme sämtlicher Betriebs- und Erhaltungskosten sind jedoch kurzfristig nicht möglich.

Energiesparmaßnahmen Gemeinde

Gemeinderätin Schwalm stellt die Frage, welche Sparmaßnahmen seitens der Gemeinde gesetzt werden bzw. ob es unter anderem wieder eine Weihnachtsbeleuchtung in Mürzzuschlag geben wird und wie es in diesem Zusammenhang mit einem Adventplatzl aussieht.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Gemeindeverwaltung intensiv an Konzepten zur Energieeinsparung arbeitet, jedoch noch keine fixen Entscheidungen getroffen wurden. Bezüglich eines Adventplatzls und der Weihnachtsbeleuchtung wird es auch noch Beratungen mit der Mürzzuschlag Agentur geben. Aus heutiger Sicht werden wir jedoch nicht gänzlich darauf verzichten. Da die Weihnachtsbeleuchtung direkt mit der Straßenbeleuchtung gekoppelt ist, kann die Weihnachtsbeleuchtung nicht früher abgeschaltet werden, jedoch gibt es Möglichkeiten, die Beleuchtung im heurigen Jahr zu reduzieren. Weiters gäbe es bereits Überlegungen zu Energieeinsparungen im VIVAX, die Raumtemperatur im Wintersportmuseum wurde abgesenkt, für Heizanlagen in Gemeindeobjekten wurden teilweise neue Steuerungen angeschafft.

VIP-Dogs – Platz für Hundeschule

Gemeinderätin Schwalm teilt mit, dass sie mit Herrn Rocco Amberger von der VIP Dogs-Hundeschule gesprochen hat, der sehr dringend einen Platz für die Hundeschule benötigt, da die bisherigen Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen. Sie stellt die Frage, wie wir hier helfen können.

Gemeinderat Thomas Gstättnr erscheint um 17.20 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er mit Herrn Amberger bereits in Kontakt wäre, der Verein hat bezüglich einer Fläche angrenzend an den Industriepark Hönigsberg angefragt. Die Verfügbarkeit dieser Fläche wird derzeit geprüft, grundsätzlich weist er darauf hin, dass in der Nähe des Anwesens Steinbauer eine Hundewiese für einen anderen Verein vorhanden ist, vielleicht könnte man hier auch mit den VIP-Dogs die Trainingseinheiten zu einem anderen Zeitpunkt absolvieren.

Ende der Fragestunde: 17.21 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Zunächst ersucht er um eine kleine Korrektur, die bei der Ausschreibung der Gemeinderatseinladung beim Punkt 3 B) passiert sei. Es wurde der § 18 GemO zitiert, anstatt richtigerweise § 80 GemO. Der Punkt lautet richtig:

Pkt. 3 B): Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und
Zahlungsverpflichtungen gem. **§ 80 GemO**

Außerdem liegen dem Bürgermeister drei Dringlichkeitsanträge vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen seien.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den von der Fraktion Die GRÜNEN eingebrachten Dringlichkeitsantrag lt. Beilage G), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Energiesparmaßnahmen in der Gemeinde Müzzzuschlag“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 1 Fürstimme zu 17 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing.Ursula Haghofer, Stadträte Josef Budl und Alfred Lukas, Gemeinderäte Mag.Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnr, Marco Holzer, Ing.Ingo Hüttenegger, Andreas Kadlec, Stefan Kroisleitner, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Anita Pomberger, Franz Rosenblattl, Birgit Ruschizka, Friedrich Scheikl und Christiana Schwalm.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den von der Fraktion der FPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag lt. Beilage H), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Sondersubventionen für unsere Vereine“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 4 Fürstimmen zu 14 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing.Ursula Haghofer, Stadträte Josef Budl und Alfred Lukas, Gemeinderäte Mag.Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnner, Marco Holzer, Andreas Kadlec, Stefan Kroisleitner, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Anita Pomberger, Birgit Ruschizka und Ilse Schmalix.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den von der Fraktion der FPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag lt. Beilage I), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „100 Jahre Stadterhebung Mürzzuschlag – Steirische Roas“.

Gemeinderat Thomas Geßlbauer erscheint um 17.28 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 5 Fürstimmen zu 14 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing.Ursula Haghofer, Stadtrat Josef Budl, Gemeinderäte Mag.Werner Gamsjäger, Thomas Geßlbauer, Thomas Gstättnner, Marco Holzer, Andreas Kadlec, Stefan Kroisleitner, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Anita Pomberger, Birgit Ruschizka und Ilse Schmalix (Stimmenthaltung).

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2022
- Pkt. 2 Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021/2022
- Pkt. 3 GB Finanzen
 - A) Nachtragsvoranschlag 2022
 - B) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gem. § 80 GemO
 - C) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
 - D) Beschluss des Dienstpostenplanes 2022
 - E) Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes (§74a GemO) 2022 – 2026
 - F) Darlehensaufnahme Adaptierung Gebäude Peter Rosegger-Mittelschule
 - G) Darlehensaufnahme Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule

- Pkt. 4 GB Stadtplanung
- A) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 29.10.2020 – Neubau des Kindergartens Regenbogen am Standort Alleegasse und Errichtung einer Kinderkrippe
 - B) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 29.10.2020 – Sanierung und Erweiterung der Spielplätze bei der Toni Schruf-Volksschule und Errichtung einer WC-Anlage im Spielplatzbereich
 - C) Behandlung Dringlichkeitsantrag 16.12.2021 – Nahversorgung Wiener Straße
 - D) Radweg Lückenschluss Wiener Straße – 2. Ergänzung zum Vertrag vom September 2019
 - E) Wassergebührenordnung, Streichung Nutzwassertarif – Verordnungsänderung, Beschlussfassung
 - F) Erdrutschsanierung im Scheedgraben, Familie Nutz – Kostenbeteiligung
- Pkt. 5 GB Allgemeine Verwaltung
- A) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 31.03.2022 – Teuerungsausgleich, Änderung der Richtlinien für Sozialleistung
 - B) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 30.06.2022 – Anpassung der Richtlinien Schulstartgeld
 - C) Johannes Brahms-Musikschule – Elternbeitragsermäßigungen – Richtlinien
 - D) Adaptierungsarbeiten Peter Rosegger-Mittelschule - Änderung der Finanzierungsvereinbarungen 2022 und 2023
 - E) Adaptierungsarbeiten Polytechnische Schule – Änderung der Finanzierungsvereinbarungen 2022 und 2023
 - F) Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten
 - G) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 16.12.2021 – Neuauflage der Mürzzuschlager Chronik
 - H) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 16.12.2021 – Errichtung einer „Pumptrack-Anlage“

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2022

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 30. Juni 2022 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021/2022

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten Mag. Werner Gamsjäger.

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss wurde am 18.08.2022 vom Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder sowie den Geschäftsführern Ing. Hubert Neureuter und Mag. Reinhard Welser der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021/22 erläutert und zur Diskussion vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 18.08.2022 mehrheitlich angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2021/22 lassen sich in Kurzform wie folgt darstellen:

Die Betriebsleistung des Unternehmens betrug 18,475 Mio. € (VJ: 17,240 Mio. €).

Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Ergebnisses liegt im Bereich der leitungsgebundenen Energieträger und der daraus resultierenden Dienstleistungen.

Während des Geschäftsjahres wurden gesamtbetrieblich Investitionen entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan in der Höhe von € rd. 4,0 Mio durchgeführt. Während des Wirtschaftsjahres waren alle Unternehmenssparten in unterschiedlicher Intensität von der Pandemie und damit verbundenen Auswirkungen (Lieferverzögerungen, volatile Einstandspreise) betroffen. Mit dem Überfall auf die Ukraine erhöhten sich die Energieeinkaufspreise, Gas als auch Strom, sprunghaft. Die Abhängigkeit von den russischen Erdgaslieferungen verursacht eine massive Verunsicherung am Energiemarkt.

Das Ergebnis vor Steuern beträgt – 741,8 T€ (VJ: -1.210,3 T€). Das negative Ergebnis resultiert hauptsächlich aus dem Bedarf an Rückstellungserhöhungen für Stromdeputate, Abfertigungen, Bezüge aus dem Ruhegenussleistungsgesetz Gemeindebediensteter Pensionisten.

Zum Bilanzstichtag am 31.03.2022 waren 115 (Vorjahr 112) MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt. Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 6 Lehrlinge in Ausbildung. Damit leisten die Stadtwerke, wie seit vielen Jahren, einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung.

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2022 25,532 Mio. €, davon entfielen rd. 74 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Die Eigenmittelquote lt. Unternehmensreorganisationsgesetz betrug 33,39 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 10,23 Jahre.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021/22 wurde von der Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. – Graz, unter Betreuung durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Mag. Peter Knauseder mit Beginn Juni bis Juli 2022 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfer erteilen dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H., 8680 Mürzzuschlag bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften."

„Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss."

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 18.08.2022, im Beisein des Wirtschaftsprüfers Mag. Peter Knauseder eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt. Weiters empfiehlt er die Annahme des nachfolgenden Antrags.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2021/2022 in der vorliegenden Form genehmigen und gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. wie folgt auszuüben:

1. *Dem Jahresabschluss 2021/2022 in der vorliegenden Form zuzustimmen, sodass dieser genehmigt ist.
Der ausgewiesene Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2021/2022 in Höhe von € 1.890.066,84 ist auf neue Rechnung vorzutragen.*
2. *Der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H für das Geschäftsjahr 2021/2022 die Entlastung zu erteilen.*
3. *Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/2023 ist die Allgemeine Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Graz zu bestellen.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm, DI Karl Rudischer und Mag.Werner Gamsjäger.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) GB Finanzen

A) Nachtragsvoranschlag 2022

Stadtrat Budl führt eingangs aus, dass mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2022 die Zahlen den laufenden Entwicklungen angepasst werden. Grundsätzlich wird versucht, Mehrausgaben durch Einsparungen bei den Haushaltsstellen innerhalb des Ansatzes nach den Entwicklungen des Haushaltsjahres zu kompensieren. Einnahmenüber- und -unterschreitungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Zur Prognose der Ertragsanteile aufgrund der Richtlinie des Landes Steiermark für den Voranschlag 2022 werden aufgrund der positiven Entwicklung 5 Prozent Erhöhung (+ € 362.000) für den Nachtragsvoranschlag geplant. Gleichzeitig ergeben sich dadurch Mehraufwendungen bei der Landesumlage in der Höhe von € 36.100. Bei der Kommunalsteuer können voraussichtlich um etwa € 100.000 mehr lukriert werden (insgesamt € 2.950.000). Aufgrund der regen Bautätigkeit können die geplanten Erlöse bei der Bauabgabe um € 155.000 höher budgetiert werden. Diese Einnahmen werden zur Gänze der Rücklage „Aufschließungsbeitrag“ zugeführt.

Im Voranschlag 2022 wurden die „Sonstigen Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit“ lt. Ruhebezugsleistungsgesetz noch auf der Kontengruppe 581000 geplant. Gemäß dem Regionalen Kontenplan des Landes Steiermark sind diese auf Kontengruppe 582100 zu budgetieren. Diese Vorgabe wird im Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

Die Aufwendungen für Energie (Strom, Fernwärme, Gas) und Treibstoffe müssen aufgrund der extrem gestiegenen Preise teilweise bereits für das Jahr 2022 erhöht werden. Weitere Anpassungen erfolgen im Voranschlag 2023.

Der Wegfall des Projektes „Schulassistent“ führt zu Minderaufwendungen bei den Gruppen 042010 „EDV-Ausstattung“ und 728000 „Entgelt für sonstige Leistungen“ bei den Schulen.

Bei diversen Ansätzen werden aufgrund der geänderten Geschäftsverteilung im Stadtamt zusätzliche Kontierungen für den Geschäftsbereich Gebäudemanagement eröffnet.

Der Referent gibt sodann einen Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag wie folgt:

Angaben in Euro

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	27.174.300	26.124.300	+1.050.000
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	28.654.300	27.094.700	+1.559.600
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	-1.480.000	-970.400	-509.600
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	1.480.000	970.400	509.600

SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)</i>	0	0	0
-------	------	--	---	---	---

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen beträgt € 0,--. Zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird ein Betrag in Höhe von € 1.462.200 von der Rücklage „Eröffnungsbilanz“ entnommen. Das nicht finanzierungswirksame Nettoergebnis des Gesamthaushaltes 2022 beträgt € - 2.153.100. Bis zu dieser Höhe könnte eine Entnahme erfolgen.

Bei den Gebührenhaushalten wird der Ergebnishaushalt unter Betrachtung des Finanzierungshaushaltes nach Möglichkeit ausgeglichen. Es ist zu beachten, dass Vorhaben in diesem Bereich ausschließlich durch Rücklagen und nicht durch Darlehensaufnahmen finanziert werden.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Angaben in Euro

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	26.433.000	25.663.300	+769.700
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	24.459.800	23.461.700	+998.100
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	1.973.200	2.201.600	-228.400
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	1.495.300	821.600	+673.700
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	4.380.600	4.152.200	+228.400
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-2.885.300	-3.330.600	+445.300
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	-912.100	-1.129.000	+216.900
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	220.800	346.500	-125.700
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	1.505.500	1.506.400	-900
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	-1.284.700	-1.159.900	-124.800
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	-2.196.800	-2.288.900	+92.100

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung ist positiv und beträgt € 1.973.200. Durch die zahlreichen zu tätigen Investitionen ergibt sich bei Saldo 2 (SA2) ein Minus von € 2.885.300. Die Bedeckung erfolgt teilweise durch Darlehensaufnahmen bzw. durch die Entnahme von Rücklagen, durch Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Dies ergibt einen Finanzierungssaldo von € – 912.100. Gegenüber dem Voranschlag kann dieser Wert um € 216.900 verbessert werden.

Der Gemeinderat hat am 16.12.2021 mit dem Voranschlag einen Kassenstärker (§ 82 Abs.2 GemO) in der Höhe von max. € 3.300.000 beschlossen.

Stadtrat Budl bedankt sich bei allen politischen Referenten und allen budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Christiana Schwalm und DI Karl Rudischer.

Sodann verliest Stadtrat Budl den Amtsvortrag wie folgt:

Amtsvortrag

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022 zwei Wochen, vom

12. bis 26. September 2022

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlages genommen.

Anschließend Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Der Entwurf zum Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 42 bis 67 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung 2019 erstellt.

Die im § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wird rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasst den Zeitraum vom 12. September 2022 bis einschließlich 26. September 2022.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien“ erfolgte am 12.09., 13.09., 14.09.2022 und 16.09.2022.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlags 2022 genommen.

Gemäß § 76 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76 Abs. 2 angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Nachtragsvoranschlag 2022 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 19. September 2022 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgende Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen:

Anträge

I. Festsetzung des Nachtragsvoranschlags

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Summe Erträge	€	27.174.300
Summe Aufwendungen	€	<u>28.654.300</u>
Saldo Nettoergebnis	€	- 1.480.000
Summe Haushaltsrücklagen	€	<u>1.480.000</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.973.200
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 2.885.300
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ - 1.284.700
 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	 € - 2.196.800

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Mittelverwendungen im Sinne des § 79 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 gegenseitig deckungsfähig sind.

Weiters wird die wechselseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Soziale Dienste“ 424100 (Heimhilfe), 424200 (Gesundheits- und Krankenpflege), 429100 (Altenarbeit) und 429200 (Familienarbeit) bestimmt.

Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Gemeinderäte Thomas Geßlbauer, Ing.Ingo Hüttenegger, Franz Rosenblattl, Friedrich Scheikl und Christiana Schwalm.

B) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gem. § 80 GemO

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Nachtragsvoranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Nachtragsvoranschlag 2022 sind Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Investitionsvorhaben „Adaptierung Gebäude P. Rosegger-MS“ und „Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule“ geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2022 neu aufzunehmenden Darlehen € 220.800.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 19. September 2022 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Haushaltes 2022 aufzunehmen sind, wird mit € 220.800 bestimmt.

Einstimmiger Beschluss.

C) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen.

Im Nachtragsvoranschlag 2022 ist der Nachweis der Investitionstätigkeit 2022 und deren Finanzierung auf den Seiten 285 - 323 dargestellt.

Dieser Nachweis ist integrierter Bestandteil des Referentenberichtes und liegt bei (Beilage A).

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 19. September 2022 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Beschlussfassung des Nachweises über die Investitionstätigkeit 2022 und deren Finanzierung (Seiten 285 – 323 des Nachtragsvoranschlages 2022).

Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Friedrich Scheikl verlässt um 18.26 Uhr den Sitzungssaal.

D) Beschluss des Dienstpostenplanes 2022

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Aufgrund der Weiterentwicklung des Tätigkeitsfeldes soll in der Mürrzschlag Agentur, Wintersportmuseum, ein Dienstposten der Entlohnungsgruppe d in einen Dienstposten der Entlohnungsgruppe c abgeändert werden.

Weiters soll aufgrund der Eröffnung einer dritten Gruppe im Kindergarten Wirbelwind ein zusätzlicher Dienstposten einer Reinigungskraft, Entlohnungsgruppe 5, hinzukommen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt nun für das Verwaltungsjahr 2022 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	121	(in Vollzeitäquivalenten 99,86)
C. Vertragsarbeiter	61	(in Vollzeitäquivalenten 50,53)
<u>SUMME</u>	<u>186</u>	

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. <u>Vertragsarbeiter</u>	<u>2</u>
<u>SUMME</u>	<u>3</u>

zusammen:

STADTAMT	186
<u>STADTWERKE</u>	<u>3</u>
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>189</u>

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 19. September 2022 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufteilung der verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen mit folgendem Stand für das Haushaltsjahr 2022, wie im Nachtragsvoranschlag ersichtlich, beschließen:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	121	(in Vollzeitäquivalenten 99,86)
C. <u>Vertragsarbeiter</u>	<u>61</u>	<u>(in Vollzeitäquivalenten 50,53)</u>
<u>SUMME</u>	<u>186</u>	

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. Vertragsarbeiter	2
<u>SUMME</u>	<u>3</u>

zusammen:

STADTAMT	186
STADTWERKE	3
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>189</u>

**Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 1 Gegenstimme angenommen.
Gegenstimme: Gemeinderat Ing.Ingo Hüttenegger**

Gemeinderat Friedrich Scheikl kehrt um 18.31 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

E) Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes (§ 74a GemO) 2022 - 2026

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Gemäß § 74a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat die Gemeinde einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der „mittelfristige Finanzplan jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen.“

Gemäß § 76 Absatz 2 lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist dem Nachtragsvoranschlag 2022 nachgestellt.

Bei den für die Jahre 2023 bis 2026 ausgewiesenen Beträgen fehlen zum Großteil die Gemeindebedarfszuweisungsmittel und Zuschüsse des Bundes, da noch keine Zusicherungen vorliegen. Ebenso fehlen eventuelle Darlehensaufnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 19. September 2022 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 wie folgt zu beschließen:

Das Ergebnis des MFP – Ergebnishaushaltes inkl. interne Vergütungen für die Jahre 2022 bis 2026 lautet wie folgt:

NVA 2022	€	0
Plan 2023	€	0
Plan 2024	€	0
Plan 2025	€	0
Plan 2026	€	0

Das Ergebnis des MFP – Finanzierungshaushaltes inkl. interne Vergütungen für die Jahre 2022 bis 2026 lautet wie folgt:

NVA 2022	€	– 2.196.800
Plan 2023	€	– 316.200
Plan 2024	€	400.100
Plan 2025	€	719.200
Plan 2026	€	878.100

Der Antrag wird mit 11 Fürstimmen zu 8 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Stadtrat Alfred Lukas, Gemeinderäte Thomas Geßlbauer, Thomas Gstättner, Ing.Ingo Hüttenegger, Franz Rosenblattl, Friedrich Scheikl, Christiana Schwalm und Ilse Schmalix.

F) Darlehensaufnahme Adaptierung Gebäude Peter Rosegger-Mittelschule

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Für die Finanzierung des Vorhabens „Adaptierung Gebäude Peter-Rosegger-Mittelschule“ ist es erforderlich, neben den bereits zugesagten Bedarfszuweisungsmitteln ein Darlehen aufzunehmen. Das Gesamtnominale beträgt aus heutiger Sicht € 316.900.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersuchte mit Schreiben (übermittelt per E-Mail) vom 29.08.2022 die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten fünf Kreditinstitute um Erstellung eines Angebotes mit Abgabefrist 07.09.2022 zur Gewährung des in den Voranschlägen 2022 und 2023 geplanten Darlehens.

BAWAG – P.S.K CBP - Öffentliche Hand, Wien
 Kommunalkredit Austria AG, Wien
 Raiffeisenbank Mürztal eGen, Mürzzuschlag
 Sparkasse Mürzzuschlag AG, Mürzzuschlag
 UniCredit Bank Austria, Graz

Die Darlehenszuzählung wird je nach Baufortschritt, in den Jahren 2022 (€ 164.300) und 2023 (€ 152.600), erfolgen. Laufzeit 20 Jahre, Tilgungsbeginn 31.03.2024.

Als primärer Zinssatz wurde eine variable Bindung an den 6-Monats-EURIBOR erbeten.

Zur Abgabefrist legten nur die Raiffeisenbank Mürztal eGen und die Sparkasse Mürzzuschlag AG entsprechende Angebote. Alternative Fixzinsangebote wurden nicht abgegeben.

Die BAWAG – P.S.K teilte mit Schreiben v. 31.08.2022 mit, dass sie im konkreten Fall kein Offert legen kann. Die UniCredit Bank Austria teilte mit E-Mail v. 30.08.2022 mit, dass sie aus geschäftspolitischen Gründen in diesem konkreten Fall einer Angebotslegung nicht nähertreten wird. Seitens der Kommunalkredit Austria AG kam bis 15.09.2022 keine Antwort.

Mit Schreiben vom 09.09.2022 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurden die zwei Kreditinstitute, welche die Angebote rechtzeitig einreichten, ersucht, eventuelle Nachbesserungen bis spätestens 15.09.2022 zu übermitteln. Die Raiffeisenbank Mürztal eGen gab ein geringfügig verbessertes Angebot ab (Änderung des Aufschlages von 0,990 % auf 0,950 %). Die Sparkasse Mürzzuschlag AG teilte mit E-Mail vom 14.09.2022 mit, dass die Angebote bereits auf „Bestpreis-Basis“ kalkuliert wurden und daher nicht nachgebessert werden können.

Raiffeisenbank Mürztal eGen:

Aufschlag auf den 6-Monats EURIBOR 0,950 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 2,250 %

(Tageswert vom 30.08.2022: 1,193 %). Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 83,40; für die gesamte Laufzeit € 1.751,40

Sparkasse Mürzzuschlag AG:

Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 1,980 %

(Tageswert vom 02.09.2022: 1,290 %). Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 33,32; für die gesamte Laufzeit € 666,40

Vergabevorschlag

Das Angebot der Sparkasse Mürzzuschlag AG ist als das Beste zu bewerten. Daher ergeht die Empfehlung, mit dem Darlehen für die „Adaptierung Gebäude Peter-Rosegger-Mittelschule“ in Höhe von insgesamt € 316.900 (2022 und 2023) die Sparkasse Mürzzuschlag AG zu betrauen.

Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 sind Darlehensaufnahmen vom Gemeinderat zu beschließen. Weiters sind gemäß § 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 Darlehensaufnahmen aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkung

Im Nachtragsvoranschlag 2022 ist die anteilige Darlehensaufnahme veranschlagt. Der Restbetrag soll im VA 2023 veranschlagt werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 19.09.2022 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

*Beschluss der Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG, Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 316.900, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 1,980 %
Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 33,32; für die gesamte Laufzeit € 666,40*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Josef Budl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

G) Darlehensaufnahme Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Für die Finanzierung des Vorhabens „Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule“ ist es erforderlich, neben den bereits zugesagten Bedarfszuweisungsmitteln ein Darlehen aufzunehmen. Das Gesamtnominale beträgt aus heutiger Sicht € 79.000.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersuchte mit Schreiben (übermittelt per E-Mail) vom 29.08.2022 die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten fünf Kreditinstitute um Erstellung eines Angebotes mit Abgabefrist 07.09.2022 zur Gewährung des in den Voranschlägen 2022 und 2023 geplanten Darlehens.

BAWAG – P.S.K CBP - Öffentliche Hand, Wien
 Kommunalkredit Austria AG, Wien
 Raiffeisenbank Mürztal eGen, Mürzzuschlag
 Sparkasse Mürzzuschlag AG, Mürzzuschlag
 UniCredit Bank Austria, Graz

Die Darlehenszuzahlung wird je nach Baufortschritt, in den Jahren 2022 (€ 56.500) und 2023 (€ 22.500), erfolgen. Laufzeit 20 Jahre, Tilgungsbeginn 31.03.2024.

Als primärer Zinssatz wurde eine variable Bindung an den 6-Monats-EURIBOR erbeten.

Zur Abgabefrist legten nur die Raiffeisenbank Mürztal eGen und die Sparkasse Mürzzuschlag AG entsprechende Angebote. Alternative Fixzinsangebote wurden nicht abgegeben.

Die BAWAG – P.S.K teilte mit Schreiben v. 31.08.2022 mit, dass sie im konkreten Fall kein Offert legen kann. Die UniCredit Bank Austria teilte mit E-Mail v. 30.08.2022 mit, dass sie aus geschäftspolitischen Gründen in diesem konkreten Fall einer Angebotslegung nicht nähertreten wird. Seitens der Kommunalkredit Austria AG kam bis 15.09.2022 keine Antwort.

Mit Schreiben vom 09.09.2022 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurden die zwei Kreditinstitute, welche die Angebote rechtzeitig einreichten, ersucht, eventuelle Nachbesserungen bis spätestens 15.09.2022 zu übermitteln. Die Raiffeisenbank Mürztal eGen gab ein geringfügig verbessertes Angebot ab (Änderung des Aufschlages von 0,990 % auf 0,950 %). Die Sparkasse Mürzzuschlag AG teilte mit E-Mail vom 14.09.2022 mit, dass die Angebote bereits auf „Bestpreis-Basis“ kalkuliert wurden und daher nicht nachgebessert werden können.

Raiffeisenbank Mürztal eGen:

Aufschlag auf den 6-Monats EURIBOR 0,950 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 2,250 %

(Tageswert vom 30.08.2022: 1,193 %) Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 83,40; für die gesamte Laufzeit € 1.751,40

Sparkasse Mürzzuschlag AG:

Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 1,980 %
(Tageswert vom 02.09.2022: 1,290 %). Jährliche Gebühren (Abschlusssentgelt) € 33,32; für die gesamte Laufzeit € 666,40

Vergabevorschlag

Das Angebot der Sparkasse Mürzzuschlag AG ist als das Beste zu bewerten. Daher ergeht die Empfehlung, mit dem Darlehen für die „Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule“ in Höhe von insgesamt € 79.000 (2022 und 2023) die Sparkasse Mürzzuschlag AG zu betrauen.

Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 sind Darlehensaufnahmen vom Gemeinderat zu beschließen. Weiters sind gemäß § 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 Darlehensaufnahmen aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkung

Im Nachtragsvoranschlag 2022 ist die anteilige Darlehensaufnahme veranschlagt. Der Restbetrag soll im VA 2023 veranschlagt werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 19.09.2022 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

*Beschluss der Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG, Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 79.000, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 1,980 %
Jährliche Gebühren (Abschlusssentgelt) € 33,32; für die gesamte Laufzeit € 666,40*

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Thomas Gstättner verlässt um 18.45 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 4) GB Stadtplanung

A) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 29.10.2020 – Neubau des Kindergartens Regenbogen am Standort Alleegasse u. Errichtung einer Kinderkrippe

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2020 wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Das Gebäude des Kindergartens Regenbogen wird am Standort in der Alleegasse neu errichtet und um die notwendigen Flächen für die Einrichtung einer Kinderkrippe erweitert.“

Der Kindergarten in der Alleegasse wurde Mitte der 1960er errichtet und entspricht auf Grund seiner räumlichen Gegebenheiten nicht mehr den Anforderungen moderner Elementarpädagogik. Die zentrale innerstädtische und sonnige Lage der Kinderbetreuungseinrichtung sowie die bestens geeignete Bodenbeschaffenheit, die eine Nutzung der Freifläche über das ganze Jahr ermöglicht, sowie eine sehr gute Verkehrsanbindung, sprechen für die Neuerrichtung des Kindergartengebäudes am Standort. Der Gebäudeneubau ist so auszustatten, dass darin auch eine Kinderkrippe für Kleinstkinder Platz findet.

Der Mürzer FPÖ ist es ein Anliegen, die besten Plätze der Stadt für die Kinder zu sichern. Familienfreundlichkeit muss man leben, sie darf nicht zu einer leeren Worthülse verkommen. Daher ist auf die Interessen der Familien und der Kinder bei der Stadtentwicklung besonders Augenmerk zu legen.“

Zur Beratung und einer Empfehlung an den Gemeinderat wurde der Antrag dem FA Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften zugewiesen.

Die Thematik wurde im Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften am 18.11.2020 ausführlich besprochen, Eckpunkte der Diskussion waren:

Das Gebäude in der Alleegasse wurde vor vielen Jahren errichtet und entspricht daher nicht in allen Bereichen den Anforderungen eines neuen Kindergartengebäudes. Durch die gute Pflege und laufende Verbesserung bietet das Gebäude jedoch gute Voraussetzungen für den Kindergartenbetrieb und wäre ein Abbruch weder wirtschaftlich noch organisatorisch (die Räumlichkeiten werden benötigt) sinnvoll. Weiters finden im gesamten Bahnhofsbereich derzeit massive Bauarbeiten und Veränderungen statt, die langfristig auch Auswirkungen auf den Standort haben könnten. Bezüglich der vorgeschlagenen Kinderkrippe ist zu beachten, dass derzeit ein gemeinsames Projekt mit der KAGes zur Errichtung einer

Kinderkrippe vorbereitet wird. Ein Beschluss über einen Neubau des Kindergartens in der Alleegasse samt Krippe erscheint daher weder zweckmäßig noch wirtschaftlich.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die mit der Umsetzung verbundenen Kosten sind ohne genaues Projekt nicht abschätzbar. Jedenfalls würde der Abbruch und ein Neubau zu erheblichen Baukosten führen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 18.11.2020 über das Thema Abbruch und Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) am bisherigen Standort Alleegasse ausführlich beraten und mehrheitlich beschlossen dem Gemeinderat die Ablehnung des Dringlichkeitsantrages v. 29.10.2020, wie im Sachverhalt beschrieben, vorzuschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag vom 29.10.2020 ablehnen und somit die Neuerrichtung des Gebäudes Kindergarten Regenbogen am Standort Alleegasse samt der Erweiterung, in Form einer Kinderkrippe, nicht beschließen.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl

B) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 29.10.2020 – Sanierung und Erweiterung der Spielplätze bei der Toni Schruf-Volksschule und Errichtung einer WC-Anlage im Spielplatzbereich

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2020 wurde der Dringlichkeitsantrag mit den nachfolgenden Punkten zum Beschluss eingebracht:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. *Der öffentliche Spielplatz im Bereich der Toni Schruf-Volksschule wird einer umfassenden Erneuerung unterzogen und nach Abriss des sogenannten „Insel“-Gebäudes um diese Fläche erweitert. Mit den Planungsarbeiten wird so rasch als möglich begonnen.*
2. *Die Kinder unserer Gemeinde werden eingeladen, ihre Ideen für die Erneuerung des Spielplatzes einzubringen.*
3. *Am Gelände des Spielplatzes wird eine öffentliche WC-Anlage errichtet, die mit einem Wickeltisch auszustatten ist.*
4. *Um die nötige Fläche für die Erweiterung des Spielplatzes zu schaffen, wird das sogenannte „Insel“-Gebäude so rasch als möglich abgerissen.*

Der Spielplatz bei der Toni Schruf-Volksschule bedarf in einigen Bereichen einer Sanierung. Einige Spielgeräte brauchen eine Überarbeitung bzw. sind am Ende ihrer Lebenszeit angelangt. Die Erneuerung und Vergrößerung des zentral gelegenen Spielplatzes wäre ein schönes Signal für mehr Familienfreundlichkeit in unserer Stadt. Am benachbarten Grundstück steht derzeit noch das sogenannte Insel-Gebäude und wartet auf seinen Abbruch. Die durch einen Abriss des Gebäudes freiwerdende Fläche bietet die Möglichkeit, den Spielplatz zu erweitern und zusätzliche Spielgeräte aufzustellen. In diesem Bereich wäre dann auch die Einbindung des Uferbereiches der Mürz in Form einer Flachwasserbucht möglich, die zum Spielen im und neben dem Wasser einlädt.

Am Spielplatzgelände befindet sich derzeit keine öffentliche WC-Anlage. Alle anderen WC-Anlagen sind gerade für Familien mit Kleinkindern zu weit vom Spielplatz entfernt. Eine der Anlagen kennt sogar einen Ruhetag und Betriebsferien. Daher ist es notwendig, am Spielplatzgelände eine entsprechende Sanitäreanlage inkl. Wickeltisch zu errichten, so wie es mittlerweile auf derartigen Anlagen bereits Standard ist.“

Zur Beratung und einer Empfehlung an den Gemeinderat wurde der Antrag dem FA Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften zugewiesen.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtplanung und Gemeindeligenschaften in der Sitzung vom 18.11.2020 ausführlich besprochen, Eckdaten der Diskussion sind:

Das bestehende Gebäude müsste zunächst abgebrochen werden, woraus sich eine neue Wegeführung und Gestaltung des gesamten Bereiches ergeben würde. Die dafür anfallenden Kosten sind nicht zu unterschätzen. Die Errichtung eines Gebäudes für ein öffentliches WC erfordert ebenfalls einen sehr hohen Kostenaufwand und bedeutet laufende Betreuungs- und Erhaltungskosten.

Gleichzeitig wurden die bestehenden Spielgeräte laufend gewartet. Der Spielplatz kann in der bestehenden Konfiguration zusätzlich attraktiviert und verbessert werden. Ein Neubau soll aus den vorgenannten Gründen und den Möglichkeiten des Gemeindebudgets derzeit nicht verfolgt werden.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für den Neubau eines Spielplatzes samt Sanitäranlage können erst nach einer Projektplanung näher definiert werden, wären jedoch in beträchtlicher Höhe und sind im derzeitigen Budget nicht unterzubringen. Für allfällige spätere Budgetplanungen wäre zunächst ein Projekt auszuarbeiten.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 18.11.2020 beraten und auf Grund der zu erwartenden Kosten für den Abbruch des Inselgebäudes und der Errichtung eines neuen Kinderspielplatzes mit öffentlichem WC mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Ablehnung des Dringlichkeitsantrages vom 29.10.2020, wie im Sachverhalt beschrieben, vorzuschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag vom 29.10.2020 ablehnen und somit die Sanierung und Erweiterung des Spielplatzes bei der Toni Schruf Volksschule, den Abbruch des Inselgebäudes sowie die Errichtung einer WC - Anlage im Spielplatzbereich nicht beschließen.

Der Antrag wird mit 13 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger, Friedrich Scheikl, Franz Rosenblattl, Thomas Geßlbauer und Christiana Schwalm.

Gemeinderat Thomas Gstättnr kehrt um 18.44 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

C) Behandlung Dringlichkeitsantrag 16.12.2021 – Nahversorgung Wiener Straße

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021 wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Möglichkeit der Errichtung einer wie im Sachverhalt beschriebenen Nahversorgungsbox für den östlichen Bereich des Stadtgebietes wird von der Stadtgemeinde geprüft und bei positiver Beurteilung möglichst zeitnah umgesetzt.“

Seit Schließung der Spar- und Billa Filiale steht den Bewohnern des östlichen Siedlungsgebietes, abgesehen von Bäckerei Köck und Felber, kein fußläufig gut erreichbarer Lebensmittelnahversorger zur Verfügung. Vor allem für die älteren Menschen in diesem Siedlungsgebiet, die keinen PKW besitzen, stellt dies eine erhebliche Einschränkung dar.

Mögliche alternative Einrichtungen sollten geprüft werden, da in absehbarer Zeit keine Neuerrichtung eines Lebensmittelgeschäftes in diesem Bereich in Aussicht steht.

Eine platzsparende und rasch umsetzbare Alternative stellen z.B. die „Billa Regional Box“ oder die „UNIBox“ dar. Bei diesen Selbstbedienungsshops und sogenannten Lebensmittelboxen, mit einer Größe von 11 – 40 m², in denen Waren des täglichen Lebens angeboten werden können, setzen beide Anbieter mit ihren Konzepten bevorzugt auf die Kooperation mit regionalen Lebensmittelproduzenten.

Im gesamten Sortiment stehen u.a. Erzeugnisse von Produzenten aus der Nachbarschaft, Frischwaren, Gebäck, Obst, Gemüse, Molkerei- und Trockenprodukte bis hin zu Hygiene- und Reinigungsmittel sowie Produkten des täglichen Bedarfs.

Beide Anbieter setzen bei ihren Konzepten auch auf die Kooperation mit regionalen Lebensmittelproduzenten bzw. Landwirten, deren Waren in diesen sogenannten Lebensmittelboxen bevorzugt angeboten werden.

So stehen im Sortiment Erzeugnisse von lokalen Produzenten aus der Nachbarschaft, Frischwaren wie Brot, Gebäck, Obst, Gemüse und Molkereiprodukte über Trockenprodukte wie Honig, Nudeln, Säfte und Tees bis hin zu Produkten des täglichen Bedarfs wie Hygiene- und Reinigungsmittel, Taschentücher, Toilettenpapier, Müllsäcke und vieles mehr.“

Der Antrag wurde in der GR-Sitzung vom 16.12.2021 an den Fachausschuss Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften zur Behandlung zugewiesen.

Der Dringlichkeitsantrag wurde in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften am 14.03.2022 behandelt. Es wurden Bedenken geäußert, dass es durch die Errichtung einer solchen Lebensmittelbox möglicherweise zum „Aus“ des bereits vorhandenen Geschäftes der Fa. Felber führen könnte. Dadurch wäre der Fortbestand einer gut strukturierten Verkaufsstätte mit sozialer Zusatzfunktion möglicherweise gefährdet.

Empfohlen wurde eher eine Aufwertung durch die Erweiterung der Produktpalette des bestehenden Geschäftes bzw. möglicherweise auch einer Investition in das bestehende Geschäftslokal.

Diesbezüglich wurde vereinbart, dass die Gemeinde Kontakt mit dem Objekteigentümer und dem Betreiber aufnehmen soll, ob es Verbesserungsmöglichkeiten in der bestehenden Struktur gibt.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Keine.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 14.03.2022 beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Ablehnung des Dringlichkeitsantrages, vorzuschlagen.

Weiters wird ersucht, dass von Seiten der Gemeinde mit dem Betreiber des Geschäftes der Fa. Felber in der Wiener Straße und dem Hauseigentümer der Liegenschaft Kontakt aufgenommen wird, um über eine Verbesserung bzw. Erweiterung des Angebotes zu sprechen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag vom 16.12.2021 ablehnen und somit die Neuerrichtung einer Nahversorgungsbox in der Wiener Straße nicht beschließen.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl

D) Radweg Lückenschluss Wiener Straße – 2. Ergänzung zum Vertrag vom September 2019

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sachverhalt

In der Wiener Straße befindet sich ab der Auersbachkreuzung bis zur Brücke Eisenbahnersiedlung ein Stück des R46 Radweges, welches im Jahr 2020 errichtet und 2021 endabgerechnet wurde.

Das Bauvorhaben wurde auf Basis des Vertrages GZ: ABT16-64808/2017-26 vom Mai 2019, sowie einer Ergänzung zum Vertrag vom September 2019, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark sowie der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, errichtet.

In der GR Sitzung vom 17.6.2019 wurde betreffend Erhaltung und Kostenbeteiligung des Radweges in der Wiener Straße der Vertrag GZ: ABT16-64808/2017-26 vom Mai 2019 auf Basis der damals vorliegenden Vereinbarungen und Kosten beschlossen.

In der GR Sitzung vom 26. September 2019 wurde die Ergänzung zum Vertrag vom Mai 2019, in welcher der Punkt Kostentragung mit höheren Gesamtkosten aufgrund der Angebotsergebnisse berücksichtigt wurde, beschlossen.

Die Verträge wurden der Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark vorgelegt. Diese teilte nunmehr mit Schreiben vom 13.07.2022 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit, dass der Punkt „IX. Haftung“ nicht den Vorgaben des § 81 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 entspricht, da darin eine unbeschränkte Haftung für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag besteht.

Mit Schreiben vom 01.08.2022 legte nunmehr die Abteilung 16 des Landes Steiermark der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die 2. Ergänzung zum Vertrag mit angepassten Haftungsregelungen vor, in welcher nunmehr die Haftung der Gemeinde mit der Deckungssumme ihrer Versicherungssumme begrenzt ist.

Beiliegend die Ergänzung zum Vertrag zu GZ: ABT16-64808/2017-26 und -63 (Beilage B).

Finanzielle Auswirkung

Das Bauvorhaben ist endabgerechnet und fallen keine einmaligen weiteren Kosten mehr an.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindelienschaften hat sich in seiner Sitzung vom 01.09.2022 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Ergänzung zum Vertrag über die Errichtung, Finanzierung und Erhaltung des GRW Projektes „Lückenschluss R46 Auerbachstraße“ dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Ergänzung zum Vertrag über die Errichtung, Finanzierung und Erhaltung des GRW Projektes „Lückenschluss R46 Auerbachstraße“ gemäß vorliegendem Vertrag (Beilage B), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

E) Wassergebührenordnung Streichung Nutzwassertarif

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag betreibt im gesamten Stadtgebiet eine Trinkwasserversorgung.

In der Wassergebührenordnung ist die Wasserverbrauchsgebühr zurzeit mit 1,46 EUR pro m³ verbrauchtem Trinkwasser festgelegt.

Die Wasserverbrauchsgebühr pro m³ verbrauchtem Nutzwasser, welches entsprechend der bestehenden Festlegungen zur Verrechnung gebracht wird, ist mit 0,25 EUR festgesetzt.

Nutzwasser wird von folgenden Wasserverbrauchern bezogen:

Firma ERNE Fittings GmbH:	Verwendung als Kühlwasser Jahresverbrauch 2021: 82.000 m ³ 5-Jahres Durchschnittsverbrauch: 99.000 m ³ Entspricht 15 bis 20% des Gesamtjahresverbrauchs der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
---------------------------	---

ESV - Skisprung:	Verwendung vorwiegend zur Schanzenbeschneigung Jahresverbrauch 2021: 1.500 m ³ 5-Jahres Durchschnittsverbrauch: 1.800 m ³
------------------	---

Der Nutzwassertarif stammt aus Zeiten, in welchen das Trinkwasser im freien Gefälle ohne Aufbereitung von den Quellen über die Hochbehälter zu den Verbrauchern bzw. das nicht benötigte Wasser über Überläufe in die Vorfluter ausgeleitet wurde.

Nunmehr wird Trinkwasser oft aufwendig aufbereitet und über Pumpstationen in die Hochbehälter gepumpt.

Weiters steht die Stadtgemeinde Mürzzuschlag in nächster Zeit vor der Aufgabe, neue Wassergewinnungsanlagen für die Wasserversorgungsanlage zur Erlangung einer Versorgungssicherheit zu erschließen.

Grund dafür ist das meteorologische Ausbleiben von Langzeitniederschlägen und der damit verbundene Rückgang von Quellschüttungen. Sowohl aus ökologischer Betrachtung, aber auch aus wirtschaftlichen Überlegungen ist es daher nicht vertretbar, dass hochwertiges und inzwischen technisch aufbereitetes Trinkwasser (Lebensmittel) für industrielle Kühlzwecke herangezogen wird.

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist wegen der angeführten Gegebenheiten eine Abgabe von Trinkwasser als Nutzwasser zu sehr günstigen Bedingungen nicht mehr wirtschaftlich tragbar und wird vorgeschlagen, den Nutzwassertarif abzuschaffen.

Der Firma ERNE wurde in einem Schreiben und in Besprechungen der Vorschlag unterbreitet, einen eigenen Nutzwasserbrunnen zu erschließen, welcher sich innerhalb kürzester Zeit amortisiert hätte. Solche Anlagen wurden durch die Firmen Voest-Böhler-Bleche oder BHDT in den letzten Jahren errichtet.

Für den ESV-Skisprung müssten, wenn erforderlich, eigene Förderungen vorgesehen werden.

Die Abschaffung des Nutzwassertarifs soll mit 1.1.2023 Geltung erlangen.

Rechtslage

Gemäß § 17 Absatz 3, Ziffer 4, Finanzausgleichsgesetz 2017 in Verbindung mit § 71a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 ist die Gemeinde ermächtigt, für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen Gebühren einzuheben. Weiters ist gemäß § 71a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung die Höhe der Gebühren vom Gemeinderat zu beschließen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 30.08.2022 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die im Sachverhalt beschriebenen Änderung der Wassergebührenordnung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Die Mehreinnahmen werden auf dem Konto 2/8500/8520 – Wasserverbrauchsgebühr, verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wie folgt geändert wird, beschließen:

§ 1 (4) entfällt ersatzlos

§ 7 lautet:

*§ 7
Inkrafttreten*

Die Änderung der Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinderat Ing.Ingo Hüttenegger stellt den Abänderungsantrag, dass man die Vereine u.dgl. ausnimmt.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Alfred Lukas und Franz Rosenblattl.

Gemeinderat Franz Rosenblattl stellt nachfolgenden Abänderungsantrag.:
„Für den ESV Schisprung müssten eigene Förderungen vorgesehen sein.“

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Horst Pimeshofer und DI Karl Rudischer

Gemeinderat Thomas Kernbichler erscheint um 19.13 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Der Abänderungsantrag von Herrn GR Ing. Hüttenegger wird mit 2 Fürstimmen zu 18 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadträte Josef Budl und Alfred Lukas, Gemeinderäte Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Geßlbauer, Thomas Gstättnr, Marco Holzer, Andreas Kadlec, Thomas Kernbichler, Stefan Kroisleitner, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Anita Pomberger, Franz Rosenblattl, Birgit Ruschizka, Christiana Schwalm und Ilse Schmalix.

Der Abänderungsantrag von Herrn GR Franz Rosenblattl wird mit 8 Fürstimmen zu 12 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Josef Budl, Gemeinderäte Mag. Werner Gamsjäger, Marco Holzer, Andreas Kadlec, Thomas Kernbichler, Stefan Kroisleitner, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Anita Pomberger und Birgit Ruschizka,

Der Antrag von Bürgermeister DI Karl Rudischer wird mit 17 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl, Ing. Ingo Hüttenegger (Stimmenthaltung) und Friedrich Scheikl (Stimmenthaltung)

F) Erdrutschsanierung im Scheedgraben, Familie Nutz – Kostenbeteiligung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Am 08.06.2022 ereignete sich am Grundstück 1600/3, KG Mürzzuschlag, der Familie Harald und Ingrid Nutz, Scheedgraben 5a, eine Hangrutschung im Bereich ihres Hauses am Scheedgrabenbach.

Nach Meldung an das Land Steiermark und der Aufnahme eines Privatschadensausweises wurde der Hang bzw. das Objekt im Auftrag des Landes Steiermark provisorisch gesichert.

Im Bereich der Hangrutschung befindet sich auch die Ausmündung eines Straßenentwässerungskanales der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, welcher in diesem Bereich beschädigt bzw. abgerutscht ist.

Durch das Land Steiermark, Referat Schutzwasserwirtschaft, wurden Angebote zur Sanierung eingeholt und belaufen sich diese auf eine Brutto-Baukostensumme von € 34.989,78. 50% der Kosten werden vom Land Steiermark, Katastrophenhilfe, übernommen. 50% hat der Interessent, die Familie Nutz zu tragen. Die Gesamtanierung wird durch das Land Steiermark beauftragt.

Ingrid und Harald Nutz ersuchten nunmehr die Stadtgemeinde Mürzzuschlag um Zuzahlung von € 7.000,- zum Interessentenbeitrag.

Mit dieser Sanierungsmaßnahme wird einerseits die Einmündung des Straßenentwässerungskanals der Stadtgemeinde Mürzzuschlag saniert. Diese Instandhaltungsmaßnahme wird mit Kosten von € 3.500,- bewertet. Andererseits wird der Scheedgrabenbach auf einer Länge von 25 m verbaut und wird dafür eine Zuzahlung in der Höhe von ebenfalls € 3.500,- vorgeschlagen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Der Abschluss der gegenständlichen Baukostenbeteiligung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindelienschaften hat in seiner Sitzung vom 01.09.2022 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Kostenbeteiligung an der Sanierung im Bereich Scheedgrabenbach, wie im Sachverhalt beschrieben, vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2022 sind die erforderlichen Mittel im Budgetansatz 1/8510/6120 – Instandhaltung Kanalisationsanlagen und 1/6390/7290 – Maßnahmen Hochwasserschutz gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Baukostenübernahme von insgesamt € 7.000,- für die Sanierung der Einmündung eines Straßenentwässerungskanals, sowie die Sanierung eines Erdrutsches durch die Verbauung des Scheedgrabenbaches beim Objekt Scheedgraben 5a der Familie Nutz, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5) GB Allgemeine Verwaltung

A) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 31.03.2022 – Teuerungsausgleich, Änderung der Richtlinien für Sozialleistung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer.

Sachverhalt

Aktuell gibt es in Österreich eine immer stärker werdende Teuerungswelle. Zum Ausgleich dieser Teuerung wurden von Bund und Land bereits Maßnahmen beschlossen und diese sind teilweise bereits in Umsetzung.

Um sozial besonders bedürftigen Personen in Mürzzuschlag zusätzlich zu unterstützen, sollten auch von Seiten der Gemeinde Maßnahmen getroffen werden. *Dazu wurde in der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2022 seitens der Mürzer Volkspartei folgender dringlicher Antrag eingebracht:*

- *Es möge ein Teuerungsausgleich in der Höhe von € 150,-- einmalig an bedürftige einkommensschwache Personen ausbezahlt werden. Als Grundlage sollen die gleichen Einkommensrichtlinien wie bei der Mietzinszahlung herangezogen werden.*

Dieser Antrag wurde dem Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung zugewiesen. Dieser beriet in seiner Sitzung am 13.09.2022.

In den letzten Jahren wurde in Mürzzuschlag die sogenannte „Sozialleistung“ etabliert und dazu vom Gemeinderat am 23.09.2021 eine Richtlinie beschlossen, die sich für die Gewährung der Sozialleistung an den Einkommensgrenzen der EU SILC orientiert. Dieser Bericht wird von der Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich) jährlich veröffentlicht und die Höhe der Armutsgefährdungsgrenze wird darin jährlich neu berechnet.

Der Förderbetrag wird gemäß der Richtlinie für die Sozialleistung jährlich auf Grundlage des VPI 2020 angepasst.

Dieses System zeigt sich als sozial treffsicher und wird von den Betroffenen gut angenommen.

Im Sinne der zuvor angesprochenen Maßnahme durch die Gemeinde wird vorgeschlagen, befristet vom 1.7.2022 bis 31.5.2023 die Einkommensgrenzen, welche gemäß den derzeit gültigen Richtlinien auf die jährlich veröffentlichte Standarddokumentation zu EU-SILC der Statistik Austria (Armutsgefährdungsschwelle) Bezug nehmen, für die Anspruchsberechtigung der Sozialleistung um die Veränderungsrate des VPI 2020 von Juni 2021 bis Juni 2022 gemäß VPI-Rechner, das sind 8,7 %, anzuheben.

Dies ergibt z.B. für einen Einpersonenhaushalt eine Einkommensgrenze von € 1.491,- für 2 Erwachsene € 1.938,-- und für jedes im Haushalt lebende Kind € 447,-.

Rechtslage

Die Sozialleistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Erweiterung des Bezieherkreises wird die Zahl der Anspruchsberechtigten im Vergleich zur Richtlinie erhöht. Die Aufwendungen sind unter der HH-St. 1/429/7681 geplant.

Von Oktober bis einschließlich Ende Dezember 2022 werden die Förderbeträge ausbezahlt. Die restlichen Beträge für später einlangende Anträge werden im Jänner/Februar ausbezahlt. Dies ist im VA zu berücksichtigen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 13.09.2022 folgenden Antrag mehrheitlich angenommen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den dringlichen Antrag mit folgenden Änderungen beschließen:

- *Erhöhung der Einkommensgrenzen der Richtlinie für die Sozialleistung (GR-B vom 23.09.2021) gemäß EU-SILC um die Veränderungsrate des VPI 2020 von Juni 2021 bis Juni 2022 gemäß VPI-Rechner, das sind 8,7 %, für den Bezug der Sozialleistung, befristet vom 01.07.2022 bis 31.05.2023 und somit eine Erhöhung des Bezieherkreises.*
- *Die Erhöhung des Förderbetrages der Richtlinie um die Veränderungsrate des VPI 2020 von Juni 2021 bis Juni 2022 gemäß VPI-Rechner, das sind 8,7 %, also € 166,--, befristet vom 01.07.2022 bis 31.05.2023.*

Einstimmiger Beschluss.

B) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 30.06.2022 – Anpassung der Richtlinien Schulstartgeld

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer.

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 wurde seitens der FPÖ folgender dringlicher Antrag eingebracht:

Das Schulgeld soll für das Schuljahr 2022/23 nach den Richtlinien, die bereits für das Schuljahr 2021/22 Gültigkeit hatten unter Befolgung folgender Änderungen für das Schuljahr 2022/2023 beschlossen werden:

- *Die Höhe des Schulstartgeldes für die 1. und 5. Schulstufe beträgt maximal € 150,-- statt bisher € 100.--.*
- *Als Einkommensgrenzen gelten für das Schuljahr 2022/23 folgende Einkommensgrenzen(netto): Alleinstehende Personen € 1.508,--; Paare € 2.191,-- und für jedes im Haushalt lebende Kind € 452,--.*
- *Ansuchen sind bis spätestens 30.09.2022 bei der Gemeinde einzubringen.*

Dieser Antrag wurde dem Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung zugewiesen. Dieser beriet in seiner Sitzung am 13.09.2022.

Dazu wird ausgeführt, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag seit 2016 BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen durch Zuerkennung eines Schulstartgeldes fördert. Mit einem jährlichen Zuschuss sollen einkommensschwache Haushalte mit schulpflichtigen Kindern im Gemeindegebiet Mürzzuschlag in der ersten und fünften Schulstufe, auch weiterhin finanziell unterstützt werden.

Aus Gründen der Harmonisierung (bzgl. der Fördervoraussetzungen, Förderhöhe/-erhöhung, Verfahren/Ablauf) der Richtlinien der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, soll die Abwicklung auch dieser finanziellen Unterstützung gemäß den Richtlinien für das Schulstartgeld ab 1.10.2022 (Beilage C) erfolgen.

Hier werden nun drei wesentliche Änderungen in der Richtlinie gegenüber der bisherigen Vorgehensweise genauer erläutert.

1. Festsetzung der Einkommensgrenzen für den Bezug des Schulstartgeldes:

Es wird empfohlen, bei der Festlegung jenes Betrages, ab dem ein Zuschuss gewährt wird, auf die jährlich veröffentlichte Standard-Dokumentation zu EU-SILC der Statistik Austria Bezug zu nehmen. SILC ist eine Erhebung, durch die jährliche Informationen über die Lebensbedingungen der Privathaushalte in der Europäischen Union gesammelt werden. Auch die Republik Österreich nimmt, vertreten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, seit 2003 an diesem Projekt teil. (SILC: Abkürzung für "**C**ommunity **S**tatistics on **I**ncome and **L**iving **C**onditions")

Im Berichtszeitraum 2022 liegt der Betrag der Armutsgefährdungsschwelle 2021 bei einem äquivalisierten Haushaltseinkommen von 1.371,- Euro pro Monat (12 Mal für einen Einpersonenhaushalt gerechnet) oder bei 16.457,- Euro pro Jahr.

Zusätzlich ist in dem Bericht eine Umrechnung dieser Armutsgefährdungsschwelle in Abhängigkeit der im Haushalt wohnenden Personen dargestellt. Diese stellt sich wie folgt dar:

	Fixbedarf des Haushaltes	Bedarf für Erwachsene	Bedarf für Kinder	Gesamtbedarf
Einpersonenhaushalt	0,5	0,5	0,0	1,0
1 Erwachsener + 1 Kind	0,5	0,5	0,3	1,3
2 Erwachsene	0,5	1,0	0,0	1,5
2 Erwachsene + 1 Kind	0,5	1,0	0,3	1,8
2 Erwachsene + 2 Kinder	0,5	1,0	0,6	2,1
2 Erwachsene + 3 Kinder	0,5	1,0	0,9	2,4

Die Bezugnahme auf die Zahlen des SILC-Berichtes hat gegenüber der bisherigen Handhabung den Vorteil, dass die Grenze objektiv festgestellt und jährlich valorisiert wird.

2. Festsetzung des Zuschusses

Mit der in den Richtlinien enthaltenen jährlichen Anpassung des Zuschusses gemäß VPI 2020 wird die Inflation abgefangen. Die Kaufkraft des, den Bürgerinnen gewährten Zuschusses, bleibt damit gleich. Die Anpassung des Betrages kann automatisch erfolgen, ein jährlicher Beschluss ist dazu nicht notwendig.

Die Bezugnahme auf den Jahresdurchschnittswert gewährleistet einen Ausgleich der üblichen Schwankungen innerhalb eines Jahres.

3. Als Frist für die Antragstellung gilt der 31. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahrs.

4. Nun wird im Sinne der zuvor angesprochenen Maßnahme vorgeschlagen, befristet vom 1.7.2022 bis 31.5.2023 die Einkommensgrenzen, welche gemäß der beiliegenden Richtlinie auf die jährlich veröffentlichte Standarddokumentation zu EU-SILC der Statistik Austria (Armutsgefährdungsschwelle) Bezug nehmen, für die Anspruchsberechtigung des Schulstartgeldes um die Veränderungsrate des VPI 2020 von Juni 2021 bis Juni 2022 gemäß VPI-Rechner, das sind 8,7 %, anzuheben. Dies ergibt z.B. für einen Einpersonenhaushalt eine Einkommensgrenze von € 1.491,--, für 2 Erwachsene € 1.938,-- und für jedes im Haushalt lebende Kind € 447,-.

Ebenfalls wird empfohlen, den Einmalzuschuss in der Höhe von EUR 100,- (laut Richtlinie) pro Schulkind in der ersten und / oder fünften Schulstufe um die Veränderungsrate des VPI 2020 von Juni 2021 bis Juni 2022 gemäß VPI-Rechner, das sind 8,7 %, also befristet vom 1.7.2022 bis 31.5.2023 anzuheben. Dies ergibt eine Einmalzahlung in der Höhe von € 109,--.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 1/1999 idgF. LGBl. Nr. 114/2020 obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, sohin auch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages über einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres bzw. ab EUR 10.000,-

Finanzielle Auswirkung

Durch die Erweiterung des Bezieherkreises wird die Zahl der Anspruchsberechtigten im Vergleich zur Richtlinie laut Beilage C) erhöht. Die Aufwendungen sind unter der HH-St. 1/429/7683 vorgesehen.

Von Oktober bis einschließlich Ende Dezember 2022 werden die Förderbeträge 2022 ausbezahlt. Die später einlangende Anträge restlichen Beträge für, werden im Jänner/Februar 2023 zur Auszahlung gelangen. Dies ist im VA 2023 zu berücksichtigen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 13.09.2022 folgenden Antrag mehrheitlich angenommen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den dringlichen Antrag mit folgenden Änderungen beschließen:

- *die „Richtlinien für das Schulstartgeld ab 1.10.2022“, gemäß Beilage C), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet*

- Die Erhöhung der Einkommensgrenzen der Richtlinie gemäß EU-SILC für das Schulstartgeld um die Veränderungsrate des VPI 2020 von Juni 2021 bis Juni 2022 gemäß VPI-Rechner, das sind 8,7 %, für den Bezug des Schulstartgeldes, befristet vom 01.07.2022 bis 31.05.2023
- Die Erhöhung des Förderbetrages der Richtlinie um die Veränderungsrate des VPI 2020 von Juni 2021 bis Juni 2022 gemäß VPI-Rechner, das sind 8,7 %, befristet vom 01.07.2022 bis 31.05.2023.

Gemeinderat Ing.Ingo Hüttenegger stellt nachfolgenden Abänderungsantrag:

Die Höhe des Schulstartgeldes statt € 100,-- auf € 150,-- zu erhöhen und auch die Einkommensgrenzen wie im ursprünglichen Dringlichkeitsantrag gefordert, abzuändern.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing.Ursula Haghofer und DI Karl Rudischer.

Der Abänderungsantrag von GR Ing. Hüttenegger wird mit 2 Fürstimmen zu 18 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing.Ursula Haghofer, Stadträte Josef Budl und Alfred Lukas, Gemeinderäte Mag.Werner Gamsjäger, Thomas Geßlbauer, Thomas Gstättnr, Marco Holzer, Andreas Kadlec, Thomas Kernbichler, Stefan Kroisleitner, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Anita Pomberger, Franz Rosenblattl, Birgit Ruschizka, Christiana Schwalm und Ilse Schmalix.

Der Antrag von Vzbgm. Ing. Haghofer wird einstimmig angenommen.

Beilage C) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

C) Johannes Brahms-Musikschule – Elternbeitragsermäßigungen – Richtlinien

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler.

Sachverhalt

Bis vor 2 Jahren hat das Land Steiermark eine Elternbeitragsermäßigung für sozial schwache Familien gewährt. Diese Ermäßigung wurde ab dem Schuljahr 2020/21 leider eingestellt.

Begründet wurde dies damit, dass diese Beträge in die erhöhte Pro-Kopf-Förderung eingeflossen sind und es nun den Trägergemeinden überlassen ist, Förderungen zur Begleichung der Musikschulgebühren einkommensschwachen Familien zukommen zu lassen.

Um Kindern dieser Familien weiterhin den Musikschulunterricht zu ermöglichen wird daher empfohlen, diesen anspruchsberechtigten Familien eine Elternbeitrags-ermäßigung in Form einer Subvention zu gewähren. Diese Ermäßigung orientiert sich an den Sozialstaffelrechner für institutionelle Einrichtungen 2022/2023 vom Land Steiermark und wird im Sekretariat der Johannes Brahms Musikschule berechnet.

Als Basis für die Berechnung der Förderung gelten folgende Richtlinien:
 Monatliches Familien-Nettoeinkommen max. – 1.830,20 €

Die Förderung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll einheitlich 40% des monatlichen Elternbeitrages von derzeit EUR 50,26 für ein Hauptfach, EUR 37,31 für ein Kursfach mit 4-5 Schüler/innen und EUR 24,98 für ein Kursfach ab 6 Schüler/innen betragen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Elternbeiträge abzüglich 40% Ermäßigung für das Schuljahr 2022/2023:

- Erm. Hauptfach EUR 30,16
- Erm. Kursfach 4-5 Schüler/innen EUR 22,39
- Erm. Kursfach ab 6 Schüler/innen EUR 14,99

Musikschüler/innen müssen während des laufenden Unterrichtsjahres Hauptfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumentalkvokalen Unterrichtsgegenstand samt Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insges. mind. 9 Unterrichtsstunden (in der Eingangsphase) bzw. 18 Unterrichtsstunden (in den restlichen Ausbildungsphasen) bzw. Kursfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben Unterrichtsgegenstand besuchen.

Die Ermäßigung kann je Musikschüler/in nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach (ordentliches Curriculum) oder ein Kursfach gewährt werden, wobei bei Besuch von Hauptfachunterricht samt Ergänzungsfach und Kursfachunterricht die Förderung nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach gewährt wird.

Als Frist für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen wird der 30. November 2022 festgelegt. Die errechneten Förderbeträge werden daraufhin in den Folgemonaten als Gutschrift auf den monatlichen Elternbeitrag in Abzug gebracht.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Die Gewährung von Elternbeitragsermäßigungen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Gewährung von Elternbeitragsermäßigungen in Form von gewährten Förderungen an ca. 40 Familien wird sich mit EUR 8.000.- auf der Haushaltsstelle 1/3200/7680 „Sonstige Transfers an private Haushalte“ zu Buche schlagen.
 Für den Zeitraum September bis Dezember 2022 sind die Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1/3200/7680 bedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 05. September 2022 beschlossen, dem Gemeinderat am 27. September 2022 die Richtlinien „Johannes Brahms Musikschule - Elternbeitragsermäßigung“ (Beilage D) zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die „Richtlinie Johannes Brahms Musikschule – Elternbeitragsermäßigungen 2022/2023“, Beilage D), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner verlässt um 19.47 Uhr den Sitzungssaal.

D) Adaptierungsarbeiten Peter Rosegger-Mittelschule – Änderung der Finanzierungsvereinbarungen 2022 und 2023

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2022 wurden die Finanzierungsvereinbarungen 2022 und 2023 für die Adaptierungsarbeiten Peter Rosegger Mittelschule beschlossen.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen haben sich auch die geplanten Aufwendungen entsprechend erhöht.

Für das gegenständliche Schulbauvorhaben sind folgende Anschaffungs- und Herstellungskosten für 2022 ca. Bruttokosten € 799.016,51 und für 2023 ca. Bruttokosten € 530.081,82 geplant.

Gemäß § 27 StPEG 2004 hat die Schulsitzgemeinde als gesetzlicher Schulerhalter für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen durch Bedarfszuweisungsmitteln, der prozentuellen Anteile der Schulsitzgemeinde und der eingeschulten Gemeinde, finanziert werden.

Die gegenständliche Finanzierungsvereinbarung 2022 und 2023 zwischen der eingeschulten Gemeinde und der Schulsitzgemeinde enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Beschreibung des Bauvorhabens 2022/2023
- Finanzierung - anteilige Schulerhaltungsbeiträge
- Endabrechnung

und wurden dem Gemeinsamen Schulausschuss am 19. September 2022 zur Kenntnis gebracht.

Die neue Finanzierungsvereinbarung 2022 und 2023 für die Adaptierungsarbeiten in der Peter Rosegger Mittelschule (Beilage E) ist integrierender Bestandteil dieses Referentenberichtes.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs1 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmen und Aufwendungen werden im Nachtragsvoranschlag 2022 und im Voranschlag 2023 entsprechend geplant.

Antrag

- *Der Gemeinderat möge beschließen, die Finanzierungsvereinbarungen der Peter Rosegger Mittelschule, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 31. März 2022, TOP 5 F) aufzuheben.*
- *Der Gemeinderat möge neu die Finanzierungsvereinbarung 2022 und 2023 mit der eingeschulten Gemeinde Spital am Semmering für die Adaptierungsarbeiten in der Peter Rosegger Mittelschule lt. Beilage E), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.*

Einstimmiger Beschluss.

Beilage E) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

E) Adaptierungsarbeiten Polytechnische Schule – Änderung der Finanzierungsvereinbarungen 2022 und 2023

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2022 wurden die Finanzierungsvereinbarungen 2022 und 2023 für die Adaptierungsarbeiten Polytechnische Schule beschlossen.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen haben sich auch die geplanten Aufwendungen entsprechend erhöht.

Für das gegenständliche Schulbauvorhaben sind folgende Anschaffungs- und Herstellungskosten für 2022 ca. Bruttokosten € 799.016,51 und für 2023 ca. Bruttokosten € 530.081,82 geplant.

Gemäß § 27 StPEG 2004 hat die Schulsitzgemeinde als gesetzlicher Schulerhalter für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen durch Bedarfszuweisungsmitteln, der prozentuellen Anteile der Schulsitzgemeinde und der eingeschulten Gemeinden, finanziert werden.

Die gegenständliche Finanzierungsvereinbarung 2022 und 2023 zwischen den eingeschulten Gemeinden und der Schulsitzgemeinde enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Beschreibung des Bauvorhabens 2022/2023
- Finanzierung - anteilige Schulerhaltsbeiträge
- Endabrechnung

und wurden dem Gemeinsamen Schulausschuss am 19. September 2022 zur Kenntnis gebracht.

Die neue Finanzierungsvereinbarung 2022 und 2023 für die Adaptierungsarbeiten in der Polytechnischen Schule (Beilage F)) ist integrierender Bestandteil dieses Referentenberichtes.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs1 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmen und Aufwendungen werden im Nachtragsvoranschlag 2022 und im Voranschlag 2023 entsprechend geplant.

Antrag

- *Der Gemeinderat möge beschließen, die Finanzierungsvereinbarungen der Polytechnischen Schule, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 31. März 2022, TOP 5 F) aufzuheben.*

- *Der Gemeinderat möge neu die Finanzierungsvereinbarung 2022 und 2023 mit den eingeschulten Gemeinden Stadtgemeinde Kindberg; Marktgemeinde Krieglach; Marktgemeinde Langenwang; Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal, Marktgemeinde Neuberg an der Mürz, Gemeinde Spital am Semmering, Gemeinde Stanz im Mürztal für die Adaptierungsarbeiten in der Polytechnischen Schule lt. Beilage F), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.*

Einstimmiger Beschluss.

Beilage F) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner kehrt um 19.55 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

F) Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Gemäß 3 43 Abs. 3 Landes-Gleichbehandlungsgesetz i.d.g.F. hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einer Gemeinde mit mindestens 15 Bediensteten eine Kontaktperson für Gleichbehandlungsfragen für die Dauer von 5 Jahren zu bestellen.

In der GR-Sitzung vom 17.09.2020 wurde Frau Margit Königshofer, Kindergartenpädagogin, zur Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Frau Königshofer ist durch Pensionierung mit 30.09.2021 aus dem Dienststand der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ausgeschieden. Daraufhin wurde in der GR-Sitzung vom 23.09.2021 Frau Nicole Schmallegger, KG-Leiterin, ab 01.10.2021 zur Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Frau Schmallegger wurde nun mitgeteilt, dass eine Führungskraft nicht gleichzeitig eine Gleichbehandlungsbeauftragte sein sollte.

Daher wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine Neubestellung befürwortet. Es wird vorgeschlagen, Frau Marion Pretterhofer, Kindergartenpädagogin, als Kontaktperson ab 01. Oktober 2022 für die restlichen 3 Jahre zu bestellen.

Antrag

Die Bestellung von VB Marion Pretterhofer, geb. 28.03.1985, wohnhaft 8682 Hönigsberg, Hans Freidorfer-Gasse 12, zur Kontaktperson im Sinne des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes ab 01. Oktober 2022 für die restlichen 3 Jahre, zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

G) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 16.12.2021 – Neuauflage der Mürzzuschlag Chronik

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler.

Sachverhalt

In der GR-Sitzung vom 16.12.2021 wurde seitens der FPÖ der Dringlichkeitsantrag - Neuauflage der Mürzzuschlag Chronik - eingebracht und dem Fachausschuss für Jugend und Kultur zur Beratung zugewiesen.

Das Buch „Mürzzuschlag. Geschichte unserer Stadt“ von Theodor Hüttenegger wurde im Jahr 1982 verfasst und soll überarbeitet, um die letzten 40 Jahre erweitert und neu aufgelegt werden.

Da eine Chronik wissenschaftlich fundiert sein muss, ist der zeitliche und finanzielle Aufwand sehr hoch. Für den Aufbau, die intensiven Recherchen, das Verfassen ist ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren notwendig und die Kosten würden für Honorar und Druck, mindestens € 50.000 betragen.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs1 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Antrag wurde auf Grund des finanziellen Ausmaßes im Fachausschuss für Jugend und Kultur am 05.09.2022 einstimmig nicht angenommen und dem Gemeinderat zur Ablehnung empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Antrag auf Neuauflage der Mürzzuschlag Chronik ablehnen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Thomas Kernbichler und Franz Rosenblattl.

Gemeinderat Marco Holzer verlässt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister um 20.00 Uhr die Sitzung.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Alfred Lukas, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl

H) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 16.12.2021 – Einrichtung einer „Pumptrack-Anlage“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Horst Pimeshofer.

Sachverhalt

In der GR-Sitzung vom 16.12.2021 wurde seitens der FPÖ der Dringlichkeitsantrag - Errichtung einer „Pumptrack-Anlage“ – eingebracht und dem Fachausschuss für Sport zur Beratung zugewiesen.

Auf Grund der hohen Anschaffungskosten von rund € 100.000,00 bis € 250.000,00 - je nach Größe - ist die Errichtung einer derartigen Anlage derzeit nicht finanzierbar. Das Gemeindebudget darf nicht zusätzlich belastet werden, da auch für die Stadtgemeinde die hohen Strom- und Gaspreise schlagend werden. Ebenso ist abzuwarten, wie sich die wirtschaftliche Gesamtsituation auf die Verfügungsmittel vom Land auswirken werden.

Ein weiteres Problem bei der Errichtung einer Pumptrack-Anlage stellt die Suche nach einem geeigneten Standort und die Errichtung der notwendigen Infrastruktur, wie Toiletten dar. Im Fachausschuss wurden verschiedene mögliche Standorte, wie die Grünfläche neben dem Sportplatz, dem Vivax und die Freifläche beim Parkplatz Bräuerteiche - hier sind die Entwicklung anderer, vorrangiger Projekte (Lebenshilfe, Feuerwehr) abzuwarten – diskutiert. Es konnte im Gemeindegebiet von Mürzzuschlag kein geeigneter Standort für eine Pumptrack Anlage gefunden werden.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs1 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Antrag wurde auf Grund des großen finanziellen Aufwandes und des fehlenden Standortes im Fachausschuss für Sport am 05.09.2022 einstimmig nicht angenommen und dem Gemeinderat zur Ablehnung empfohlen.

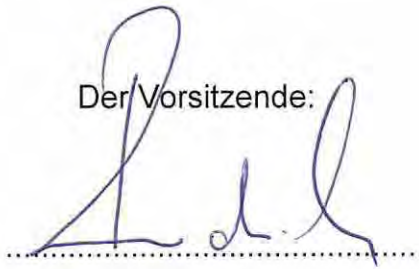
Antrag

Der Gemeinderat möge den Antrag auf Errichtung einer „Pumptrack-Anlage“ ablehnen.

**Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenecker und Friedrich Scheikl**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.08 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



Schriftführer:



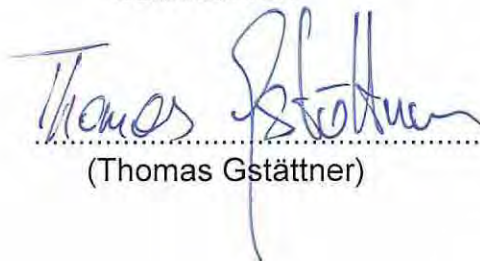
(Mag. Werner Gamsjäger)

Schriftführer:



(Friedrich Scheidl)

Schriftführer:



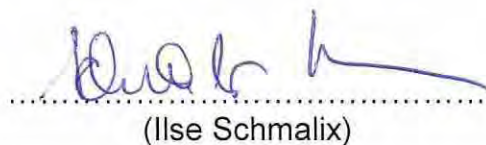
(Thomas Gstättnner)

Schriftführerin:



(Christiana Schwalm)

Schriftführerin:



(Ilse Schmalix)

Gegen diese Verhandlungsschrift wurden keine Einwendungen erhoben.

